



**Parteiengehör  
Fristerstreckung**

AZ: B-2024-1313-00002  
Datum: «LADBV»

**Kontaktdaten**

SB/Abt: Stephan Bliem  
Tel: +43(0)5283221014  
Mail: [gemeinde@kaltenbach.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@kaltenbach.tirol.gv.at)

**Betrifft:**

Dr. med. univ. Dominik Wildauer, Feldweg 24, 6272 Kaltenbach  
Andrea Wildauer, Feldweg 24, 6272 Kaltenbach  
**Fristerstreckung Bauvollendung - Parteiengehör**

**Gelegenheit  
zur Akteneinsicht und Stellungnahme**

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kaltenbach vom 11.09.2020, Az. 131/9-29-2020 wurde Herrn Dr. med. univ. Dominik Wildauer und Frau Andrea Wildauer, beide Feldweg 24, 6272 Kaltenbach der Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf GP 133/16, KG 87111 Kaltenbach gem. § 34 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen bewilligt. Diese Bewilligung ist am 13.10.2020 rechtskräftig geworden. Mit Eingabe vom 30.01.2024 hat der Inhaber der Baubewilligung Herr Dr. med. univ. Dominik Wildauer, Feldweg 24, 6272 Kaltenbach fristgerecht um eine Fristerstreckung von zwei Jahren für die Bauvollendung betreffend des mit Bescheid des Bürgermeisters vom 11.09.2020, Az. 131/9-29-2020 bewilligten Schwimmbades im Aussenbereich angesucht.

Gemäß § 35 Abs. 3 Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, ist auf Antrag des Inhabers der Baubewilligung die Frist für den Baubeginn und die Frist für die Bauvollendung jeweils einmal um höchstens zwei Jahre zu erstrecken, wenn sich seit der Erteilung der Baubewilligung die baurechtlichen und raumordnungsrechtlichen Vorschriften nicht derart geändert haben, dass die Baubewilligung nicht mehr erteilt werden dürfte. Dabei ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens maßgebend. Um die Erstreckung der Frist ist vor ihrem Ablauf bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Durch die rechtzeitige Einbringung des Ansuchens wird der Ablauf der Frist zur Entscheidung gehemmt.

Gemäß § 35 Abs. 4 Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, kommt den Nachbarn und dem Straßenverwalter zur Frage des Vorliegens der Voraussetzung nach Abs. 3 erster und zweiter Satz Parteistellung im Umfang des § 33 Abs. 3 bis 7 TBO 2022 zu. Die Erstreckung der Frist für den Baubeginn oder die Bauvollendung erlangt mit dem Ablauf eines Jahres nach der

Anzeige über den Baubeginn (§ 37 Abs. 1 TBO 2022) bzw. die Bauvollendung (§ 44 Abs. 1 TBO 2022) auch jenen Parteien gegenüber Rechtskraft, denen die betreffende Entscheidung nicht zugestellt worden ist und die ihre Parteistellung bis dahin bei der Behörde nicht geltend gemacht haben.

Gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Sie erhalten nun Gelegenheit binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung in den Bauakt die Unterlagen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollten Sie von diesem Recht in der gesetzten Frist keinen Gebrauch machen, wird das Verfahren ohne Ihre weitere Anhörung fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Der Verwaltungsakt liegt beim Bauamt der Gemeinde Kaltenbach, Schmiedau 17, 6272 Kaltenbach während der Amtsstunden Montag – Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Dienstag und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den Parteienverkehr zur Einsicht auf (Terminvereinbarung erbeten).

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister

**Ergeht an:**

**Antragsteller:**

Dr. med. univ. Dominik Wildauer, Feldweg 24, 6272 Kaltenbach per Rsb

**Nachbarn:**

Martina Steinwender, Oberanger 2/Top 2, 6272 Kaltenbach

Maria Eller, Schmiedau 15, 6272 Kaltenbach

Andreas Eller, Postfeldstraße 36/Top 03, 6272 Kaltenbach

Öffentliches Gut Kaltenbach, Schmiedau 17, 6272 Kaltenbach per Rsb